

272. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „State Stabilisation and Multidimensional Development (CP)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Dieser Universitätslehrgang richtet sich primär an Studierende, die in unterschiedlichsten Rollen und Bereichen an der Weiterentwicklung staatlicher, gesellschaftlicher und administrativer Strukturen fragiler Staaten mitwirken, sei es als Angehörige der staatlichen Bürokratie, als Mitarbeitende in internationalen Organisationen oder AkteurInnen des zivilgesellschaftlichen Sektors. Ziel dieses Universitätslehrganges ist es, durch Capacity-Building von zentralen Akteuren die gesellschaftlichen und administrativen Rahmenbedingungen in der Weise mitzugestalten, dass verbesserte Rechtsstaatlichkeit und Verwaltungseffizienz (Good Governance) zu einem Abbau von gesellschaftlichen Spannungen, Partizipation und damit zu einem sicheren und förderlichen Umfeld für multidimensionale Entwicklung führt.

Dieser Universitätslehrgang richtet sich an Verantwortliche und Führungskräfte sowie Angehörige des mittleren Managements aus folgenden Bereichen:

- Politik und Verwaltung
- Wirtschaftsunternehmen
- Interessensvertretungen
- Internationale Organisationen
- Entwicklungszusammenarbeit

Das Studium soll AbsolventInnen dazu befähigen, einen Beitrag zur Stärkung der folgenden Bereiche zu leisten:

- des demokratischen Verfassungsstaates
- des Rechtsstaates
- des Verwaltungsstaates
- des Sozial- bzw. Wohlfahrtsstaates

Dazu dient diese Weiterbildung, welche auf dem Wissens- und Kompetenzerwerb, Erfahrungsaustausch und Kontextualisierung von Theorie und Praxisbeispielen basiert und hierdurch einen Beitrag zum besseren Verständnis der Herausforderungen und Verbesserungspotentialen des jeweiligen Umfeldes leistet.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- fundamentale gesellschaftliche Herausforderungen fragiler Staaten benennen und in einen größeren kontextuellen Zusammenhang stellen
- unterschiedliche Konzepte des State Buildings erläutern sowie anhand konkreter Länderbeispiele hinterfragen und diskutieren
- ausgewählte Konzepte auf ihr jeweiliges berufliches Handlungsfeld anwenden bzw. adaptieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als Vollzeitstudium oder berufsbegleitendes Studium angeboten. Der Universitätslehrgang kann entweder auf Englisch oder Deutsch abgehalten werden.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Die Studiendauer beträgt in der Vollzeitvariante 1 Semester mit einem Umfang von 20 ECTS bzw. 210 UE. In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Studiendauer 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium

oder

(1b) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zweijährige studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung

oder

(1c) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens fünfjährige adäquate Berufserfahrung.

Und

(2) die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

Und

(3) das Vorliegen entsprechender Englisch- bzw. Deutschkenntnisse, die im Rahmen des Bewerbungsgesprächs überprüft werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

(1) Es sind insgesamt 10 Pflichtfächer zu absolvieren.

(2) Zusätzlich ist ein Case Report zu verfassen.

	A Pflichtfächer	UE	ECTS
1	Academic and cultural orientation <ul style="list-style-type: none"> • Modalities of studying • Introduction to Campus Krems • Culture and cultural differences • Diversity and gender 	20	1,5
2	Program planning and evaluation <ul style="list-style-type: none"> • Tools for actor and situation analysis • Project cycle and program management • Evaluation tools and methodologies 	20	1,5
3	Societal fragmentation, fragility, conflict and security <ul style="list-style-type: none"> • History and types of conflict • Regional and global implications of conflict • Selected case studies 	20	1,5
4	Conflict resolution and transformation <ul style="list-style-type: none"> • Case studies continued • International and local actors • Tools and procedures 	20	1,5
5	Fundamental rights and good governance <ul style="list-style-type: none"> • Institutions and public administration • Fundamental and human rights and international common values • Collaboration between administration, economy, civil society • Corruption and counter-corruption strategies • Community building, conflict resolution and prevention 	20	1,5
6	Welfare state, social security and cohesion <ul style="list-style-type: none"> • Institutions of social market economy • Efficient education and health systems • Challenges through demographic change • Social security and welfare state • Religion and society 	20	1,5
7	Societal change and transformation <ul style="list-style-type: none"> • Climate change • Digitalization • Demographic change and gender roles • Globalization and social transformation 	20	1,5
8	Migration and societal change <ul style="list-style-type: none"> • Migration processes and policy interventions • International migration governance regime • Humanitarian migration and durable solutions • Return migration and reintegration • Transnational ties and diaspora engagement 	20	1,5
9	Excursion to international city (Brussels or Vienna) <ul style="list-style-type: none"> • International Organisations (EU, UN, OPEC etc.) • Multicultural city • Integration aspects of migration • Institutions and actors 	20	1,5

10	Economic, social and environmental sustainability and development <ul style="list-style-type: none"> • Poverty, inequality and multidimensional development • Sustainability and social and technical implications • Innovation and technological progress 	20	1,5
C	Abschlussarbeit		
	Case Report	10	5
	Gesamt	210	20

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre und auf der Website kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) Fachprüfungen über alle Fächer. Diese können mündlich, schriftlich oder in Form einer schriftlichen Hausarbeit abgenommen werden.
- (2) In den Fächern herrscht Anwesenheitspflicht und die Mitarbeit fließt in die Beurteilung mit ein.
- (3) Die Studierenden haben einen Case Report zu verfassen. Dieser muss positiv beurteilt werden.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.